

Gesetzentwürfe zur Herstellung „von Recht und Ordnung in der Gebärmutter“ Embryonenschutz und Adoptionsvermittlung (Synopsis)

Am 29.4.1986 veröffentlichte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Regelung der Forschung im Gen- und Reproduktionsbereich, den wir nachstehend dokumentieren, soweit die Reproduktionstechnologie betroffen ist. Bezeichnenderweise wurde dem Gesetz die Fixierung der Rechtssubjektivität des Embryo vorangestellt, um diesen – in konsequenter Fortführung der Logik des „Hexenhammers“ – zunächst und in erster Linie gegen seine Mutter in Schutz nehmen zu können. In Anlehnung an das Adoptionsrecht und in dieses integriert soll durch einen weiteren Gesetzentwurf die Vermittlung von Mietmüttern, nicht jedoch die Befruchtung und Kontrolle derselben unter Strafe gestellt werden. Die GRÜNEN haben diesen Gesetzentwürfen einen eigenen Entwurf zur Seite gestellt, den wir parallel dokumentieren. Sie wollen die sogenannte „Infertilitätsbehandlung“ mit homologen Keimzellen weiterhin ermöglichen, der darüber hinaus gehenden Forschung jedoch engere Schranken setzen. Das Bundeskabinett berät derzeit seine Entwürfe. Schriftliche Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Bundesjustizministerium Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG)

§ 1

Embryonenschädigung

- (1) Wer durch Einwirkung auf einen Embryo* oder Foetus eine Gesundheitsschädigung des [aus ihm hervorgegangenen] Menschen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine schwere Gesundheitsschädigung herbeiführt oder
 2. durch die Tat leichtfertig den Tod des Verletzten verursacht.
- (3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Handlungen, die auf einen Abbruch der Schwangerschaft gerichtet sind.

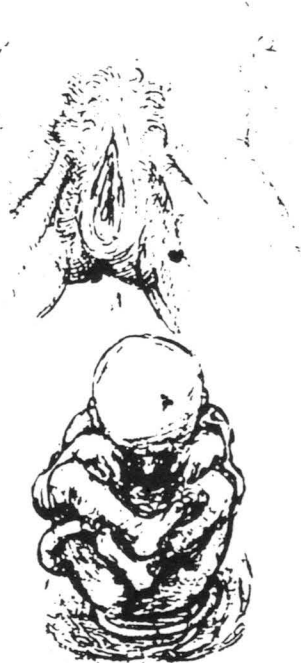
* § 9: Begriffsbestimmung
Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede isolierte totipotente Zelle, die sich zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.

§ 2

Mißbräuchliche Anwendung der extrakorporalen Befruchtung

- (1) Wer
 1. zu einem anderen Zweck als zur Übertragung auf eine Frau eine menschliche Eizelle extrakorporal befruchtet oder

Die Grünen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an menschlicher Fortpflanzung und Vererbung (Fortpflanzungsschutzgesetz)



§ 1

Außerkörperliche Befruchtung,

Experimente an Keimzellen und Embryonen

- (1) Wer* außerhalb des Körpers der Frau eine menschliche Eizelle befruchtet oder künstlich am Leben erhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

* § 10: Täterbestimmung, siehe S. 28



2. bewirkt, daß sich ein menschlicher Embryo extrakorporal über das Stadium hinaus entwickelt, das dieser im Fall natürlicher Befruchtung mit Abschluß der Einnistung in der Gebärmutter der Frau erreicht haben würde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde einen extrakorporal erzeugten menschlichen Embryo für Experimente oder einen anderen Zweck als den seiner Übertragung verwendet.



§ 3

Mißbräuchliche Verwendung von Embryonen und Foeten

Wer einen nicht lebensfähigen Embryo oder Foetus nach einem Abortus

1. künstlich am Leben hält oder
 2. vor seinem Absterben Experimenten oder Einwirkungen unterzieht, die nicht aufgrund des vorangegangenen Abortus geboten sind,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Eigenmächtige Befruchtung und eigenmächtiger Embryotransfer

- (1) Wer eine menschliche Eizelle künstlich befruchtet, ohne daß diejenigen eingewilligt haben, deren Gameten verwendet werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen Embryo
 1. ohne Einwilligung derjenigen, aus deren Gameten er entstanden ist, auf eine Frau überträgt oder zu anderen als Übertragungszwecken verwendet oder
 2. auf eine Frau überträgt, ohne daß sie in die Übertragung eingewilligt hat.
- (3) Die Einwilligung ist unwirksam, wenn der Betroffene nicht vorher über die Umstände aufgeklärt worden ist, denen er erkennbar eine Bedeutung für die Einwilligung beimißt.



(2) Wer eine befruchtete menschliche Eizelle isoliert, überträgt oder verpflanzt (Embryospülung oder -transfer), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine unbefruchtete menschliche Eizelle dem Körper einer Frau entnimmt, um sie an anderer Stelle zwecks Befruchtung einzupflanzen (Gamete Intrafallopian Transfer).

§ 2

Experimente an Föten und Embryonen

(1) Wer an lebenden oder abgestorbenen Föten und Embryonen forscht oder experimentiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Einlagerung von Keimzellen und Embryonen

Wer eine menschliche Ei- oder Samenzelle sowie Embryonen oder Föten einfriert oder in anderer Weise einlagert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 2

Experimente an Föten und Embryonen

(2) Straffrei sind Untersuchungen an einem Fötus oder Embryo nach einer Fehlgeburt, die

1. auf ausdrücklichen Wunsch der Frau und nach einer umfassenden Aufklärung über Art und Aussagekraft der Methoden durch den behandelnden Arzt durchgeführt werden und
2. der ausschließlichen Zielsetzung dienen, erneute Fehlgeburten der Frau nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 1

Außerkörperliche Befruchtung,

Experimente an Keimzellen und Embryonen

- (1) Wer außerhalb des Körpers der Frau eine menschliche Eizelle befruchtet oder künstlich am Leben erhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer eine befruchtete menschliche Eizelle isoliert, überträgt oder verpflanzt (Embryospülung oder -transfer), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Ebenso wird bestraft, wer eine unbefruchtete menschliche Eizelle dem Körper einer Frau entnimmt, um sie an anderer Stelle zwecks Befruchtung einzupflanzen (Gamete Intrafallopian Transfer).

§ 3

Entnahme von Keimzellen

(1) Wer gegen den Willen des Spenders oder der Spenderin eine menschliche Keimzelle entnimmt oder an ihr Untersuchungen durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer von einem Spender oder einer Spenderin Keimzellen gegen Entgelt oder andere Gegenleistung entgegennimmt.

§ 5

Künstliche Veränderung
menschlicher Keimbahnzellen

Wer die Erbinformation einer menschlichen Keimbahnzelle künstlich verändert, ohne daß sichergestellt ist, daß diese sich nicht zu einer Keimzelle oder einem Menschen weiterentwickelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Verwendung künstlich veränderter Keimzellen

Wer eine menschliche Ei- oder Samenzelle mit künstlich veränderter Erbinformation zur Befruchtung verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Klonen

(1) Wer künstlich die Entstehung und Weiterentwicklung eines menschlichen Embryos bewirkt, der die gleiche Erbinformation wie ein anderer Embryo oder wie ein Foetus, ein lebender Mensch oder ein Verstorbener besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Embryo auf eine Frau überträgt.

§ 8

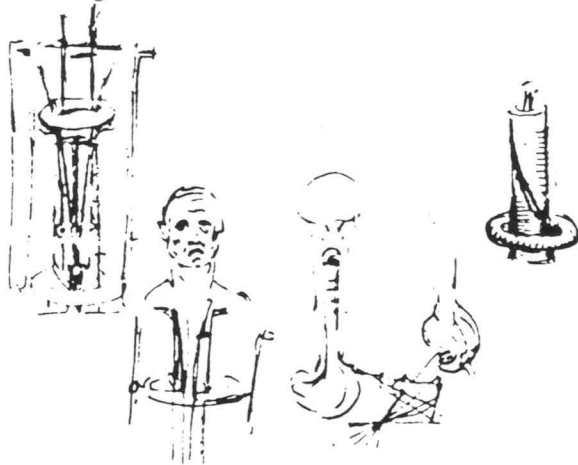
Chimären- und Hybridbildung

(1) Wer

1. Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos zu einem entwicklungsfähigen Zellverband vereinigt oder
2. durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen einen entwicklungsfähigen Embryo erzeugt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Embryo auf eine Frau überträgt.



§ 7

Manipulation an menschlichem Erbgut

Wer Erbinformationen einer menschlichen Keim-, Keimbahn- oder Körperzelle künstlich verändert oder eine solche Zelle nach künstlicher Veränderung verwendet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 6

[Bestimmung oder] Beeinflussung
des Geschlechts

(1) [...] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe [wird] bestraft,

(2) [...] wer auf eine menschliche Keimzelle in der Absicht einwirkt, vor der Befruchtung das Geschlecht zu beeinflussen.

§ 8

Klonen

Wer künstlich die Entstehung und Weiterentwicklung eines menschlichen Embryos bewirkt, der die gleichen Erbinformationen wie ein anderer Embryo oder wie ein Fötus, ein lebender Mensch oder ein Verstorbener besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 9

Chimären- und Hybridbildung

Wer

1. Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos zu einem Zellverband vereinigt oder
2. durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen einen Embryonen erzeugt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 6

Bestimmung oder Beeinflussung des Geschlechts

(1) Wer bei einer Schwangeren eine Untersuchung von Fruchtwasser (Amniozentese) oder Zellen aus der Eihülle (Chorionzottenbiopsie) ausschließlich zu Zwecken der Geschlechtsbestimmung vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

* § 10: Täterbestimmung

Als Täter wird auch bestraft, wer in diesem Gesetz unter Strafe gestellte Handlungen, ohne sie selbst vorzunehmen, direkt oder indirekt anordnet oder aus ihnen Gewinn zieht.

Bundesfamilienministerium

Referentenentwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

„Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern – Adoptionsvermittlungsgesetz – (AdVermiG).“

Verbot der Ersatzmuttervermittlung

§ 14 a

Strafvorschriften

- (1) Wer eine Frau, die bereit ist,
 1. sich einer heterologen Befruchtung zu unterziehen, oder
 2. auf sich einen fremden Embryo übertragen zu lassen
 und das Kind nach dessen Geburt Dritten zu überlassen, mit einer Person, die das Kind annehmen will, mit dem Ziel der Annahme zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer die Gelegenheit nachweist, auf eine in Absatz 1 bezeichnete Weise ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen.
- (3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig oder unter Ausnutzung der Notlage der Frau, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) Wer einer schwangeren oder zur Schwangerschaft bereiten Frau in der ihr bekannten Absicht, unter Umgehung der Vorschriften in §§ 1 bis 14 dieses Gesetzes
 1. das Kind nach dessen Geburt anzunehmen oder
 2. die Annahme durch Dritte zu ermöglichen
 eine Geldzahlung oder einen sonstigen Vermögensvorteil gewährt oder einen Dritten gewähren läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer im Falle des Satzes 1 als Frau eine Geldzahlung oder einen sonstigen Vermögensvorteil entgegennimmt.

§ 14 b

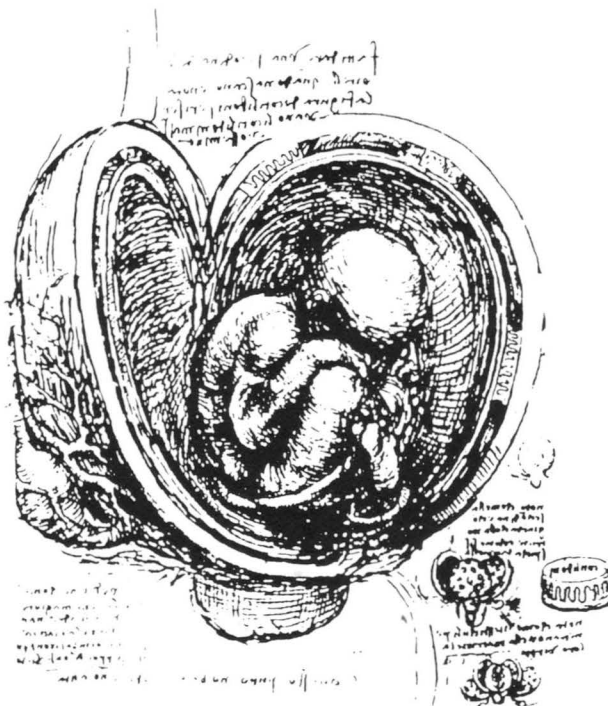
Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer öffentlich, insbesondere durch Zeitungsanzeigen, Zeitungsberichte oder Erklärungen, die unter Angabe eines Kennzeichens veröffentlicht werden, Frauen, die zur Schwangerschaft durch heterologe Befruchtung oder Übertragung eines fremden Embryos und Überlassung des Kindes nach dessen Geburt an Dritte bereit sind, oder Personen, die auf diese Weise zu zeugende Kinder annehmen wollen, sucht oder anbietet.

§ 5

Miet- oder Leihmutterchaft

- (1) Wer bei einer Frau durch künstliche Befruchtung eine Schwangerschaft erzeugt, bei der die Absicht besteht, das Kind nach der Geburt einer anderen Person entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine solche Schwangerschaft vermittelt.



Alle Zeichnungen aus einem Notizbuch Leonardo da Vincis (Anf. 16. Jhd.), dem ersten Wissenschaftler, der Embryonen mit neuzeitlich-wissenschaftlichem Blick betrachtete und sichtbar machte. Sein Leben lang arbeitete er an der Entwicklung von Maschinen, die die Welt verändern sollten.